

Infoblatt 36:

Rechtliche Anerkennung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften

Lebenspartnerschaften sind seit dem 1. August 2001 rechtlich anerkannt, wenn zwei Personen gleichen Geschlechts vor der zuständigen Behörde (die von den Ländern bestimmt wird) erklären, dass sie eine Partnerschaft auf Lebenszeit eingehen wollen.

Rechte und Pflichten

In einer gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft gilt die eine Person als Familienangehörige der anderen. Die Verwandten einer Lebenspartnerin oder eines Lebenspartners gelten als mit der/dem anderen verschwägert.

Getrennt lebende Lebenspartner sind einander zum Unterhalt verpflichtet. Die Lebenspartnerschaften können auf Antrag eines oder beider Partner durch gerichtliches Urteil aufgehoben werden.

Sozialversicherungsrecht für gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften

Im Sozialversicherungsrecht werden rechtlich anerkannte gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften weitgehend der Ehe bzw. den Ehepartnerinnen und Ehepartnern gleichgestellt. Dies gilt insbesondere für die beitragsfreie Familienversicherung sowie für die Befreiung von Zuzahlungen.

In der *Familienversicherung* sind Ehepartnerinnen und Ehepartner, leibliche Kinder, Stief-, Adoptiv- und Enkelkinder, Pflegekinder und jetzt auch gleichgeschlechtliche Lebenspartnerinnen und Lebenspartner unter festgelegten Voraussetzungen beitragsfrei mitversichert.

Die Familienversicherung tritt ein, wenn

- keine eigene gesetzliche Krankenversicherungspflicht (z. B. aufgrund einer eigenen Beschäftigung oder als Auszubildende oder Auszubildender) besteht;
- wenn keine hauptberufliche selbstständige Tätigkeit ausgeübt wird;
- wenn keine Versicherungsfreiheit oder Befreiung von der Versicherungspflicht vorliegt (Ausnahme: geringfügige Beschäftigung);
- wenn kein eigenes regelmäßiges Einkommen erzielt wird, das 365,- Euro brutto pro Monat übersteigt;
- wenn der Aufenthaltsort gewöhnlich in Deutschland liegt (siehe Informationsblatt „Familienversicherung“).

Die Kinder der Lebenspartnerin bzw. des Lebenspartners gelten als Stiefkinder der anderen Lebenspartnerin bzw. des anderen Lebenspartners.

Die gesetzlichen *Zuzahlungen* einer/s Versicherten bzw. ihrer/seiner Lebenspartnerschaft sind auf höchstens 2 % (1 % bei chronisch Kranken) der jährlichen Bruttoeinnahmen begrenzt. Bei Lebenspartnerschaften werden die Einnahmen der Partnerin/des Partners und der mitversicherten Kinder zusammengerechnet. Zur Stärkung von Familien und Lebenspartnerschaften werden die Gesamteinnahmen durch so genannte Familienabschläge für die Lebenspartnerin/den Lebenspartner und für jedes mitversicherte Kind verringert.

Ihr Jahreseinkommen beträgt 30.000,- Euro, das Ihres Lebenspartners 20.000,- Euro. Drei Kinder leben im gemeinsamen Haushalt und haben kein eigenes Einkommen. Ihr gesamtes Lebenspartnerschafts-Bruttoeinkommen beträgt also 50.000,- Euro und Ihr Freibetrag insgesamt 15.417,- Euro (4.473,- Euro für den Partner und jeweils 3.648,- Euro für die drei Kinder). Die Jahresbelastungsgrenze dieser fünfköpfigen Lebensgemeinschaft liegt somit bei 691,66 Euro (2 % von 34.583,- Euro).

Bei bestimmten Personengruppen, z. B. den Beziehern Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld, gelten andere Bestimmungen zur Ermittlung der jährlichen Bruttoeinnahmen. Genaueres entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt „Teilweise Befreiung von Zuzahlungen“, das Sie bei uns anfordern oder sich aus dem Internet herunterladen können.

Kontakt:

SECURVITA Krankenkasse

Postfach 10 58 29

20039 Hamburg

24-Stunden-Service-Hotline:

01802 / 24 26 27 (6 Ct./Anruf aus dem Festnetz der Dt. Telekom, Mobilfunk max. 42 Ct./Min.)

Fax: 040 / 33 47-90 00

E-Mail: mail.bkk@securvita.de

www.securvita.de